

für den Heimstättenbesitzer in sich schließt, schließlich aber unter Umständen auch eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung des Gläubigers durch einen an sich wohlhabenden Schuldner darstellt.

Die Linksliberalen befinden sich mit ihrer Gegnerschaft gegen eine Heimstättenengesetzgebung in guter Gesellschaft:

Nach eingehender Prüfung in den Jahren 1891—93 hat der Deutsche Landwirtschaftsrat in Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der befragten landwirtschaftlichen Zentralvereine „die bisher gemachten Versuche der Ausgestaltung eines Heimstättenrechts für praktisch unzureichend und wirkungslos“ erklärt. Er hat seine schweren Bedenken gegen die absolute Unteilbarkeit, mangelnde Sicherung der Miterben, unbegrenzte Dauer der für den Kleinbesitz überhaupt nur ausnahmsweise passenden Zwangsverwaltung, vor allem aber dagegen geäußert, daß der Heimstättenbesitzer ganz unter Vormundschaft der Behörden bei Wegfall aller Selbstverantwortlichkeit und gleichzeitig durch die schematische Festlegung der Verschuldungsgrenze in vielen Fällen vor eine gänzliche Kreditsperre gestellt werden würde.

Prof. Max Sering, ein durchaus agrarisch gesinnter Mann, Mitglied des Landesökonomikollegiums, sagt schließlich bezüglich der Heimstätten für Arbeiter:

„Für Arbeiterstellen würde in der Erschwerung der Veräußerung überall — namentlich in den Großgüterbezirken — eine Verschlechterung der sozialen Position des Eigentümers liegen, weil dadurch die Abhängigkeit von dem einzelnen oder von einzelnen wenigen Arbeitgebern verschärft werden würde.“

Das ist ja aber gerade das, was unsere Agrarier wollen. Uebrigens hat die ganze Heimstättenbewegung jede Berechtigung verloren, seitdem kleine und kleinste Arbeiterstellen durch Rentengutsbildung geschaffen werden können und tatsächlich geschaffen werden. Daß auch diese ihre schweren Bedenken haben, darüber vergl. Rentengutsgesetzgebung.

Herrenhaus.

In Preußen haben wir verfassungsgemäß das Zweikammersystem, neben dem Abgeordnetenhaus noch das Herrenhaus. Es ist nach englischem Vorbild von Friedrich Wilhelm IV. geschaffen worden, ohne daß ein historischer Grund dafür vorhanden gewesen wäre wie in England. Man hat künstlich gewissen Familien und Grundbesitzerverbänden das Recht eingeräumt, erblichen Sitz im Herrenhaus zu haben, resp. einen Delegierten als lebenslängliches Mitglied zu entsenden.

Das Herrenhaus wurde in der Zeit der ärgsten Reaktion auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 durch königliche Verordnung vom 12. Ok-